

**INHALT****WIEN, 30. MÄRZ 2010**

**Bitte beachten Sie, dass am Freitag, den 2. April 2010  
die Kanzlei geschlossen ist**

- 1) STEUERLICHE NEUERUNGEN AB 1. JÄNNER 2010**  
**2) NEUERUNGEN IM BEREICH DER UMSATZSTEUER**

**Mitarbeiterinnen:**

Bettina Petzel  
Brigitte Dobiasch  
Manuela Banoza  
Sonja Hahn  
Ornina Güney  
Nalan Akdemir  
Bozena Bizon

**E-Mail:**

petzel@weinmar.at  
dobiasch@weinmar.at  
banoza@weinmar.at  
hahn@weinmar.at  
gueney@weinmar.at  
akdemir@weinmar.at  
bizon@weinmar.at

**Durchwahl:**

15  
11  
16  
22  
12  
10  
23

***Wir wünschen Ihnen***



***Ein frohes  
Osterfest ...***

\* A - 1080 Wien, Lerchengasse 18 / Pfeilgasse 13  
☎ +43 (1) 408 00 16  
📠 +43 (1) 408 00 16- 33  
: [www.weinmar.at](http://www.weinmar.at)

DVR: 0432938  
UID-Nr. ATU12752706

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

# STEUERLICHE NEUERUNGEN AB 1. JÄNNER 2010

Ab 1. Jänner 2010 traten einige wesentliche steuerliche Änderungen in Kraft, über die ich Sie in der Folge kurz informieren darf:

## 1) 13 %iger Gewinnfreibetrag für alle betrieblichen Einkommensarten

Als Ausgleich für die Begünstigung des 13ten und 14ten Bezuges bei Lohnsteuerpflichtigen wurde für einkommensteuerpflichtige Unternehmer mit Wirksamkeit ab 2010 ein 13 %iger Gewinnfreibetrag eingeführt.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- für Gewinne bis € 30.000,00 steht der 13 %ige Gewinnfreibetrag unabhängig von allfälligen Investitionen zu. Dieser sogenannte „Grundfreibetrag“ beträgt somit maximal € 3.900,00 (d. s. 13 % von € 30.000,00) und wird automatisch gewährt. Es handelt sich dabei um einen Freibetrag, der die Steuerbasis reduziert.
- Der Gewinnfreibetrag beträgt max. € 100.000,00. Dies bedeutet, dass der begünstigungsfähige Maximalgewinn € 769.230,00 beträgt (d. s. 13 % von € 769.230,00 ist = € 100.000,00).
- Soll der Gewinnfreibetrag für Gewinne über € 30.000,00 beansprucht werden, müssen entsprechende Investitionen und begünstigte Wirtschaftsgüter nachgewiesen werden. Diesen Teil des Gewinnes bezeichnet man als Investitionsbeginn und Gewinnfreibetrag.
- Begünstigte Wirtschaftsgüter sind neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (Büro und Geschäftsausstattung, LKW, EDV-Anlagen, Produktionsmaschinen). Nicht begünstigt ist die Anschaffung von Grund und Boden, PKW und Kombi-KFZ (sofern es sich nicht um Fahrschulfahrzeuge, sowie Miet- und Leihwagen bzw. Taxi handelt, Luftfahrzeuge), gebrauchte Anlagegegenstände sowie geringwertige Wirtschaftsgüter.
- Investitionen in Gebäude und Mieterinvestitionen (z.B. Adaptierungskosten für ein gemietetes Büro) sind ab 2010 ebenfalls begünstigt, Voraussetzung ist dass der Beginn der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Dezember 2008 erfolgte.

## Tipp

*Die zur Deckung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages verwendeten Sachinvestitionen (ausgenommen Gebäude und Mieterinvestitionen) können im Jahr 2010 auch mit 30 % vorzeitig abgeschrieben werden.*

Ebenso gilt die Anschaffung von bestimmten Wertpapieren (Anleihefonds) als begünstigte Investition, jedoch gilt auch hier eine 4 Jährige Behaltfrist.

## Tipp

*Soferne Sie im Jahr 2010 einen Gewinn über € 30.000,00 erzielen und keine notwendigen Investitionen anstehen, sollten rechtzeitig vor Jahresende 2010 Wertpapiere im Rahmen Ihrer Liquiditätslage angeschafft werden.*

Gesellschafter einer Personengesellschaft können ebenfalls den Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen, dabei ist allerdings zu beachten, dass der Freibetrag € 100.000,00 für die **gesamte** Personengesellschaft Geltung hat. Die getätigten Investitionen im Sinne obiger Ausführung sind den Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Vermögensbeteiligung zuzurechnen.

### Beispiel:

*Eine Personengesellschaft besteht aus 4 Gesellschaftern die zu je 25 % beteiligt sind, die Gesellschaft erzielt einen Gewinn von € 130.000,00 und hat Investitionen im Gesamtbetrag von € 80.000,00 getätigt. Der Gewinnfreibetrag errechnet sich für jeden Gesellschafter wie folgt:*

Grundfreibetrag von € 3.900,00 für die ersten € 30.000,00	€ 975,00
25 % Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (nachdem die Investitionen € 80.000,00 betrog, kann der Freibetrag bis € 100.000,00 für die gesamte Personengesellschaft in Anspruch genommen werden)	€ 17.500,00
<b>Gesamtfreibetrag</b>	<b>€ 18.475,00</b>

## 2) Einbeziehung der freien Dienstnehmer in die Dienstgeberbeitrags- und Kommunalsteuerpflicht

Bezüge freier Dienstnehmer unterliegen ab 1. Jänner 2010 sowohl dem 4,5 %igen Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (und somit bei Wirtschaftskammerzugehörigkeit des Auftraggebers auch dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) als auch der 3 %igen Kommunalsteuer. Damit werden freie Dienstverträge ab 2010 für den Auftraggeber um bis zu 8 % teurer.

## Tipp

*Beachte aufgrund eines höchstgerichtlichen Erkenntnisses sind auch Fahrt- und Reisekostenentschädigungen an freie Dienstnehmer in die Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag und die Kommunalsteuer einzubeziehen.*

Im Bereich der Umsatzsteuer traten umfangreiche Änderungen ein, über die ich Sie tiefergehend in diesem Rundschreiben informiere.

### 3) Vereinfachung von Vorsteuererstattungen im EU-Ausland

Ab 1. Jänner 2010 müssen österreichische Unternehmer den Antrag auf Erstattung von Vorsteuern aus anderen EU-Staaten nicht mehr in den jeweiligen Mitgliedsstaaten sondern – für alle EU-Staaten – auf elektronischem Wege über das in Österreich vom Finanzministerium eingerichtete elektronische Portal – Finanzonline – einbringen. Die Neuregelung gilt bereits bei Vorsteuern die im Jahre 2009 angefallen sind. Die Frist zur Einbringung dieses Antrages beträgt nunmehr 9 Monate (bisher war der Antrag bis zum 30. Juni des Folgejahres einzubringen).

Die Auszahlung des Erstattungsbetrages erfolgt durch die nationale Abgabenbehörde innerhalb von 4 Monaten und 10 Werktagen nach Eingang des Erstattungsantrages. Zahlt der säumige Mitgliedsstaat nicht rechtzeitig die Vorsteuer aus, erhält der Abgabepflichtige eine Säumnisabgeltung von 2 % des geltend gemachten Vorsteuerbetrages sowie nach Ablauf von jeweils weiteren 3 Monate eine zweite und dritte „Säumnisabgeltung“ von jeweils 1 %. Unternehmer aus Drittstaaten (d. s. nicht EU-Staaten) müssen Vorsteuererstattungsanträge weiterhin nach den bisherigen Regelungen direkt im jeweiligen Mitgliedstaat stellen.

### 4) Vorsteuerabzug aus Telefaxrechnungen



Die Frist, bis zu deren Ablauf die per Telefax übermittelten Rechnungen für Zwecke des Vorsteuerabzuges als ordnungsgemäße Rechnungen anerkannt werden, wurde bis 2011 verlängert.

## NEUERUNGEN IM BEREICH DER UMSATZSTEUER

Mit 1. Jänner 2010 traten Neuerungen im Bereiche der Umsatzsteuer – die als **Vereinfachungsrichtlinien** bezeichnet wurden und EU-weit umgesetzt werden müssen – in Kraft.

Wesentlicher Bestandteil dieser Neuregelung ist, dass dem **Ort des Leistungsempfängers** wesentlich mehr Bedeutung zukommt als bisher.

Dabei ist zu unterscheiden, ob der Leistungsempfänger ein **Unternehmer** oder ein Letztverbraucher (**Konsument**) ist. Ist der Leistungsempfänger ein Unternehmer, so gilt ab 1.1.2010 die Leistung an dem Ort ausgeführt, wo der **Leistungsempfänger** sein Unternehmen betreibt.

Sonderegungen bestehen unter anderem für

- Grundstücksleistungen
- kulturelle, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende und künstlerische Tätigkeiten
- Personenbeförderungsleistungen
- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen sowie
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

Bei Unternehmern die solche sonstige Leistungen in einem EU-Staat erbringen, unterliegen diese Leistungen dem Reverse Charge, wenn es sich bei dem Leistungsempfänger um einen Unternehmer handelt (B2B). Wenn der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist (B2C), dann ist der Fall genau zu prüfen (es könnte sich auch um Reverse Charge handeln, muss aber nicht. z.B. werden Katalogleistungen am Unternehmerort versteuert).

## Tipp

*Für den Reverse Charge Fall ist es unbedingt notwendig, die gültige UID-Nummer des Leistungsempfängers im EU-Staat zu überprüfen und anzugeben. Umgekehrt – also wenn der österreichische Unternehmer der Leistungsempfänger ist – ist es nicht notwendig die UID-Nummer des Leistungserbringers aus der EU zu überprüfen.*

### 1) Leistungserbringer

Die Neuregelung sieht vor, dass in diesem Fall (wo der Leistungsort in einem EU-Staat ist) die Steuer in vielen Fällen auf den ausländischen Leistungsempfänger übergeht, es gilt das **Reverse Charge Prinzip**. Erfolgt die Leistungserbringung im Drittland, ist in Österreich keine Steuer abzuführen, allerdings muss man sich erkundigen, wie die gesetzliche Lage im Drittstaat ist.

Die Ausgangsrechnung an Unternehmer in der EU ist in der Regel (Ausnahmen siehe oben) ohne Umsatzsteuer auszustellen.

## Tipp

*Weisen Sie in der Rechnung ausdrücklich daraufhin  
„Übergang der Steuerschuld“*

Derartige Umsätze sind sofern der Leistungsort ein EU-Mitgliedsstaat ist ab 1. Jänner 2010 in die „zusammenfassende Meldung“ aufzunehmen und der österreichischen Finanzverwaltung bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Monats elektronisch in der zusammenfassenden Meldung zu übermitteln. Die Umsatzgrenze für die quartalsweise Abgabe von der zusammenfassenden Meldung wie auch von Umsatzsteuervoranmeldungen wurde auf € 30.000,00 angehoben. Zu beachten ist allerdings, dass diese Meldung 15 Tage vor dem Fälligkeitsstichtag der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung elektronisch abzugeben ist.

## 2) Leistungsempfänger

Alle **Unternehmen** die sonstige Leistungen aus dem Ausland empfangen (EU und Drittland) und der Leistungsort Österreich ist, brauchen in Zukunft eine UID-Nummer. Die Steuerschuld geht auf Österreich über, es gilt das Reverse Charge Prinzip. Dies gilt auch für Kleinunternehmer, unechte steuerfreie Unternehmer und Landwirte, welche die UID-Nummer beim zuständigen Finanzamt beantragen können. Es ist anzunehmen, dass der ausländische Lieferant gemäß obigem Tipp, auf den Übergang der Steuerschuld hinweisen wird. Wurde dennoch fälschlicherweise eine ausländische Umsatzsteuer ausgewiesen, so ist diese voraussichtlich im Zuge der Vorsteuerrückerstattung im Ausland nicht rückerstattbar.

### **Tipp**

*Wurde Ihnen von einem ausländischen Lieferanten fälschlicherweise eine ausländische Umsatzsteuer in Rechnung gestellt, bestehen Sie nachhaltig auf Berichtigung der Eingangsrechnung*

Die Summe aller Eingangsrechnungen, für die die Steuerschuld auf Sie (Leistungsempfänger) übergegangen ist, sind in der **Umsatzsteuervoranmeldung** und in der **Umsatzsteuererklärung** zu melden. Sofern Sie für diese Leistung vorsteuerabzugsberechtigt sind, wird in der gleichen UVA der gleiche Betrag als Vorsteuer aus Reverse Charge wieder abgezogen (es handelt sich somit um ein Nullsummenspiel). Ich bitte zu beachten, dass für den Fall, dass ihr Unternehmen branchenspezifische Quellenwerte (€ 50.000,00 oder € 200.000,00) im Jahr 2009 überschritten hat oder im Jahr 2010 überschreiten wird, auch verpflichtend eine Meldung an die Statistik Austria quartalsweise und jährlich abzugeben ist.

Im Falle von Güterbeförderungen für Unternehmer bitte ich zu beachten, dass die Güterbeförderungsleistung immer dort ausgeführt wird, wo der Leistungsempfänger (Auftraggeber) seinen Sitz hat.

#### Beispiel:

*Ein deutscher Unternehmer beauftragt einen österreichischen Frachtführer, Gegenstände von Österreich nach Italien zu befördern. Da der Leistungsempfänger ein deutscher Unternehmer ist, gilt die Güterbeförderungsleistung in Deutschland als ausgeführt und unterliegt somit der deutschen Umsatzsteuer. (Reverse Charge)*